

Kundmachung

vom 26. März.

Disciplin ist die Seele einer jeden bewaffneten Macht, Ehre muß das Institut durchdringen, das berufen ist, Ordnung und Ruhe zu sichern, seinen Monarchen, die Gesetze und die Verfassung zu schirmen. Das Vertrauen und die hohe Achtung dauernd zu bewahren, welche die Nationalgarde in den wenigen Tagen ihres Bestehens sich erworben, finde ich mich bewogen, zur Aufrechthaltung der Disciplin und bis durch organische Bestimmungen die Befugnisse der Compagnie-Commandanten und Bezirks-Chefs festgestellt sein werden, ein ständiges Disciplinar-Gericht einzuführen.

Dieses Gericht wird in dem Hauptquartier der Nationalgarde in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Thätigkeit sein.

Es wird gebildet aus dem Hauptmann als Präses, zwei subalternen Offizieren, zwei Unteroffizieren, und zwei Garden, sämmtlich von der Hauptwache, dann einen rechtskundigen Garde als Untersuchungsrichter.

Alle Disciplinar-Bergehen, als: Widersetzlichkeit im Dienste, eigenmächtiges Verlassen der Posten, Wegbleiben vom Dienste u. dgl. sind von dem Disciplinargerichte zu untersuchen.

Dieses Gericht ist zugleich Ehrengericht für alle Vorgänge, die die Ehre einer Garde zu verdächtigen oder zu verletzen geeignet scheinen. In allen Fällen, welche nach den gegenwärtigen Bestimmungen diesem Gerichte zugewiesen sind, hat das Compagnie-Commando die betreffende Garde durch einen Offizier dem Gerichte vorzuführen zu lassen, zugleich auch alle jene Garden oder andern Personen dahin anzuweisen, die als Bertheiligte oder als Zeugen zu vernehmen seyn werden.

Die rechtskundige Garde des Gerichtes leitet die Untersuchung, erhebt vor Allem den Thatbestand, in allen wesentlichen Beziehungen, und fordert dann den Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung auf.

Ueber diese Erhebungen ist ein nur die entscheidenden Umstände in gedrängter Kürze enthaltendes Protokoll zu führen.

Jeden Beisitzer des Gerichtes steht es frey, die zu seiner eigenen Aufklärung oder Beruhigung nöthigen Erhebungen zu fordern.

Wenn alle entscheidenden Umstände erhoben sind, und die Aussage und Bertheidigung des Beschuldigten erschöpfend erfolgt ist, treten alle nicht zu dem Gerichte gehörigen Personen ab.

Die rechtskundige Garde reasumirt in Kürze das Ergebnis und trägt auf die Brurtheilung oder Lossprechung an, welcher Antrag zu begründen ist.

Der vorsitzende Hauptmann läßt über diesen Antrag abstimmen, und faßt den Beschluß nach den mehren Stimmen. Ist die Entscheidung für „Schuldig,“ so stellt die rechtskundige Garde den Antrag auf die zu bemessende Strafe, über welchen Antrag ebenfalls abgestimmt, und nach Stimmenmehrheit entschieden wird.

Das Gericht ist ermächtigt auf: 1. Verweis, 2. eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden, 3. Arreststrafe bis zu drei Tagen, 4. Ausschließung aus der Nationalgarde — zu erkennen.

Der Spruch ist in das Protokoll einzutragen und sogleich den Beschuldigten anzukündigen.

Wenn die Strafe auf Arrest von mehr als vier und zwanzig Stunden oder auf Ausschließung lautet, findet die Berufung an das Ober-Commando Statt.

Diese Berufung muß sogleich angemeldet, und sammt den Gründen der Berufung zu Protokoll genommen werden. Sofort wird dieses dem Ober-Commando vorgelegt.

Jeder Spruch ist binnen drei Tagen, nachdem er erfolgte, in Vollzug zu setzen.

Wenn das Disciplinar-Gericht als Ehrengericht fungirt, so ist es berufen, zu erheben, ob durch einen Vorgang die Ehre einer Garde verletzt wurde, und welche Ehrenerklärung ihr allenfalls werden soll, und dahin den Spruch zu fällen. Es ist aber auch berufen, wenn die Ehre einer Garde durch ihr Vorleben oder durch einen neueren Vorfall verdächtigt wird, hierüber die Untersuchung zu führen. Zeigt sich aus der Untersuchung, daß eine nach den bürgerlichen Gesetzen strafbare Handlung begangen wurde, so hat das Gericht den Fall der betreffenden Civilbehörde abzutreten, das Compagnie-Commando des Beschuldigten aber davon zu verständigen.

Wien, am 25. März 1848.



S o n n s,

k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Ober-Commandant
der Bürger- und Nationalgarde.